

C. an → Brandenburg. Nachdem 1650 der letzte Bf. Ernst Bogislaw von Croy gegen eine Geldzahlung auf alle seine Rechte am Bm. verzichtet hatte, wurde es säkularisiert, das Domkapitel selbst aber erst 1810 aufgelöst.

Das Wappen des Bf.s von C. zeigt ein rotes lat. Kreuz auf weißem Grund. Jeder Bf. führte sein eigenes Siegel; auch vom Domkapitel sind mind. drei verschiedene Siegel überliefert.

Obwohl bes. für die Frühzeit und für einzelne Persönlichkeiten zufriedenstellend, ist der Forschungsstand insgesamt zu den Bf.en von C. und zum Bm. unzulängl. Eine gründl. Sichtung der archival. Überlieferung könnte hier mehr Klarheit bringen. Dies trifft auch für die bfl. Res.en in Gülzow, Massow, Köslin und Körlin zu.

Q. LA Greifswald, Rep. 1, Bistum Kammin [handschriftl. Findbuch von Hermann Hoogeweg: Regesten I, II und Register sowie Nachträge]. – KLEMPIN, Robert: Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaws X., Berlin 1859. – WEHRMANN, Martin: Vatikanische Nachrichten zur Geschichte der Camminer Bischöfe im 14. Jahrhundert, in: Baltische Studien. NF 8 (1904) S. 129–145.

L. GÖRIGK, Emil: Erasmus Manteuffel von Arnhausen, der letzte katholische Bischof von Camin (1521–1544). Ein Lebens- und Charakterbild, Braunsberg 1899. – GRAEBERT, Karl: Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521–1544), Berlin 1903 (Historische Studien, 37). – GROTEFEND, Otto: Die Siegel der Bischöfe von Kammin und ihres Domkapitels, in: Baltische Studien. NF 26 (1924) S. 191–234. – KLEMPIN, Robert: Die Exemtion des Bisthums Cammin. Ein Wort der Abwehr gegen G. A. von Mülverstedt: »Das Bisthum Cammin im Suffragan-Verhältnisse zum Erzstift Magdeburg«, in: Baltische Studien. AF 23 (1869) S. 196–276. – KÜCKEN, Ludwig: Geschichte der Stadt Cammin in Pommern und Beiträge zur Geschichte des Camminer Domcapitels. Nach vorhandenen Quellen dargestellt, Cammin 1880. – PETERSOHN, Jürgen: Die räumliche Entwicklung des Bistums Kammin, in: Baltische Studien. NF 57 (1971) S. 7–25. – PETERSOHN, Jürgen: Bischof, Konzil und Stiftsstadt. Die Bischöfe von Kammin und die Hansestadt Kolberg im Obedienzkampf zwischen Basel und Rom, in: Festschrift Erich Meuthen, 1994, S. 255–268. – PETERSOHN, Jürgen: Kammin (ecclesia Caminensis), in: Bischöfe 1448 bis 1648, 1996, S. 92f, 195ff, 225f,

333f, 361, 457f, 578, 684f, 731f, 742, 752, 759, 797f. – PETERSOHN, Jürgen: Kammin (ecclesia Caminensis), in: Bischöfe 1198 bis 1448, 2001, S. 251–266, 307ff, 696f. – SALIS, Friedrich: Forschungen zur älteren Geschichte des Bistums Kammin, in: Baltische Studien. NF 26 (1924) S. 1–155. – SCHILLMANN, Fritz: Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Cammin (1158–1343), Diss. Univ. Marburg 1907. – SCHMIDT, Roderich: Bischof Henning Iwen von Cammin (1446–1468), in: Baltische Studien. NF 53 (1967) S. 18–42. – SCHMIDT, Roderich: Das Stift Cammin, sein Verhältnis zum Herzogtum Pommern und die Einführung der Reformation, in: Baltische Studien. NF 61 (1975) S. 17–31. – SPÜHRMANN, Rudolf: Geschichte der Stadt Cammin in Pommern und des Camminer Domkapitels, Cammin 1912.

Andreas NIEMECK

CHIEMSEE, B.F.E VON

Siehe unter: B.3. Salzburg, Ebf.e von

CHUR, B.F.E VON

I. Bm. C. 451 erstmals bezeugt. Gründung wohl um die Wende des 4. zum 5. Jh. Die Diöz. C. umfaßt den heutigen Schweizer Kanton Graubünden (ohne das Tal Puschlav), den südl. Vorarlberg, den südtirol. Vinschgau und Teile der heutigen Ostschweiz. 1170 erscheint der Bf. von C. in einer Urk. Ks. Friedrichs I. erstmals als Rfs. Die Landesherrschaft der Bf.e von C. bestand im SpätMA aus folgenden Regionen in Graubünden: Stadt C. und Umgebung, Domleschg, Heinzenberg, Albulatal, Oberhalbstein, Lugnez, Puschlav, Bergell, Oberengadin; die Landeshoheit im Unterengadin zw. den Bf.en und den Gf. en von Tirol war umstritten. Im Vinschgau besatnd – gleichfalls gegen die Konkurrenz der Gf.en von Tirol – keine Aussicht auf eine Landesherrschaft der Bf.e von C. Die materiellen Grundlagen zur Territorienbildung der Bf.e bildeten die umfangr. Schenkungen der Ottonen an Grafenrechten und Grundbesitz im 10. Jh. Namentl. im 12. und 13. Jh. kam aber eine eigenständige Territorialpolitik der Bf.e hinzu. Feststellbar ist seit dem 13. Jh. auch der Aufbau einer Verwaltungsorganisation. Diese basierte auf Amtsvogteien, Ammannschaften und Po-

destäämtern. Im Oberengadin und Oberhalbstein gelang die gänzl. Verdrängung hochadliger Besitz- und Herrschaftsrechte (Gf.en von Gamertingen u. a.m.). In Domleschg und Heintzelberg blieb die Konkurrenz der Gf.en von Werdenberg auch noch im 15. Jh. bestehen.

II. Trotz des Alters des Bm.s von C. ist der Hof der Bf.e nur sehr schwach bezeugt. Die Landesherrschaft der Bf.e von C. wurde Anfang 16. Jh. aufgehoben. Allerdings hat es eine Hofhaltung größeren Stils auch davor nicht gegeben. Zudem fehlen bisher systemat. Forschungen zu diesem Bereich. Die folgenden Bemerkungen haben daher provisor. Charakter.

Die übl. Hofämter waren vorhanden, ohne daß die Erstbezeugungen und die Entwicklung dieser Ämter bekannt wäre. Ende des 14./Anfang des 15. Jh.s sind als Amtsinhaber bezeugt als Marschälle die 1436 ausgestorbenen Gf. en von Toggenburg, als ihre Nachfolger die aus der churbfl. Ministerialität stammenden Herren von Marmels. Als Schenken die Ehgz.e von → Österreich als Gf.en von Tirol seit 1364. Das Erbschenkenamt war bereits vor 1364 Lehen der Tiroler Gf.en (Übernahme der Gft. Tirol durch die → Habsburger 1363). Truchsessen waren die 1504 ausgestorbenen Vögte von Matsch, Gf.en von Kirchberg, Kämmerer die Gf.en von Werdenberg. Ritteradlige Amtsinhaber sind vor dem 15. Jh. nicht anzutreffen. Die Namen der Amtsinhaber zeigen, daß das Bm. C. im SpätMA wie die Bm.er → Brixen und → Trient zum mittelbaren Einflußbereich der → Habsburger im Alpenraum gehörte. Die Vögte von Matsch und die Gf.en von Werdenberg gehörten zum Teil zur hochadligen Klientel der → Habsburger in Tirol und → Vorderösterreich. Nach der Aufhebung ihrer Landesherrschaft halten die Bf.e als Rfs.en ihre Hofämter aufrecht, welche im folgenden von Angehörigen der Aristokratie der Republik der Drei Bünde bekleidet wurden.

Eigene Hofhaltung der Bf.e gab es in den Res.en C., Fürstenau (Domleschg) und Fürstenburg (Vinschgau). In C., der wichtigsten Res., sind Haus- und Hofbeamte wie Schwertvorträger, Jäger, Falkner, Küchenmeister u. a. m. Ende des 14. Jh. nachweisbar. Gleiches gilt für Fürstenburg und Fürstenau, allerdings waren beides eigtl. Burgen. Fürstenau, im 13. Jh. vom Bf.

von C. zur Stadt erhoben, gelangte fakt. nicht über den Rang einer landesherrl. Großburg hinaus. Einzige wirkll. Stadt des Territoriums der Bf.e von C. war C. selbst, hervorgegangen aus einer typ. bfl. civitas der Spätantike und des FrühMA. Es gab keine erfolgr. Stadtgründungen der Bf.e von C.

Der Rat der Bf.e von C., bestehend aus Vertretern der churbfl. Stände, ist ab dem 28. Sept. 1367 anläßl. des ersten Herrschaftsvertrags zw. den Ständen und den Pflägern des Bm.s als Vertreter des Fbf.s bezeugt. Er diente auch der Interessenvertretung der Landstände, namentl. des Niederadels. Der nichtfsl. Hochadel war im ständ. Korpus des Hochstifts C. nie vertreten und damit auch nicht im Rat. Die weitere Entwicklung ist nicht bekannt bzw. ist ein Forschungsdesiderat. Zweitbezeugung eines Rats 1409 wieder aufgrund eines Abkommens zw. Bf. und Ständen. Dann mehrfache Bezeugungen im 15. Jh. 1490 erscheint der Rat als feste Institution. Die Mitglieder entstammten der Führungsschicht des Hochstifts und dem Domkapitel. Sie amtierten auch als Richterkollegium. Obwohl auch »Kontrollorgan« der Stände über den Bf., ist der Rat zu unterscheiden von den im 15. Jh. von den Ständen mehrfach eingesetzten Regentschaften über das Hochstift. Diese waren im späteren 14. und im 15. Jh. finanziell von den Ständen abhängig. Im 15. Jh. erfolgte eine zunehmende Emanzipation der ländl. Kommunen und der Stadt C. und die Ausformung neuer kommunaler Führungsschichten, die neben die niederadlige Vasallität der Bf.e traten. Personen dieser neuen Eliten waren im späteren 15. Jh. auch unter den bfl. Räten.

Das Pfalzgericht (benannt nach seinem Tagungsort auf der »Pfalz« in C.), das Lehensgericht des Hochstifts C., erscheint erstmals 1388. Es handelte sich um ein freies Schiedsgericht, das sich nicht zum institutionalisierten Gerichtshof entwickelte. In Lehensprozessen im 15. Jh. ist dies mehrfach gut bezeugt. Ebenfalls im 15. Jh. trat freilich nur sehr punktuell ein bfl. Hofgericht auf. Über genaue Funktion und Zusammensetzung ist nichts bekannt.

Die Kanzlei der Bf.e von C. ist seit dem HochMA. vorhanden. Im 13. Jh. verfügten einige Schreiber der Bf.e über eine in Italien erwor-

bene jurist. Bildung. Allerdings ist die Entwicklung der churbfl. Kanzlei bisher kaum erforscht.

Nach der Aufhebung der Landesherrschaft der Bf.e von C. wurde ihr ehemaliges Territorium als »Gotteshausbund« Teil der Republik der Drei Bünde. Diese übten v. a. im 16. Jh. (Reformation) eine strenge Kontrolle über den Bf. aus, der allerdings C. als Hauptres. beibehielt. Eine maßgeb. polit. Bedeutung kam den Bf.en allerdings seit dem 16. Jh. nicht mehr zu, auch wenn sie Rfs.en blieben. Materielle Grundlagen waren außerhalb von Graubünden nach den Verlusten des 16. Jh. kaum mehr vorhanden (Güter in Südwestdtl. und im Vinschgau). Die Bf.e vom 16. bis frühen 19. Jh. entstammten der Aristokratie der Republik der Drei Bünde oder dem österr. Adel. Gleiches gilt im wesentl. auch für das Domkapitel.

→ C.3. Chur

Q. Bündner Urkundenbuch, hg. von der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, bearb. von Elisabeth MEYER-MARTHALER und Franz PERRET, 3 Bde., Chur 1952–85 [Forts. durch Lothar DEPLAZES und Otto P. CLAVADETSCHER in Arbeit]. – Codex Diplomaticus Currätians und Graubünden, 1848–65. – Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645, hg. von Johann Georg MAYER, Chur 1900.

L. DEPLAZES, Lothar: Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund, Chur 1973. – Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1: Frühzeit bis Mittelalter, hg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Chur 2000. – MAYER, Johann Georg: Geschichte des Bistums Chur, Bd. 1, Stans 1907. – PLANTA, Peter Conradin von: Die Planta im Spätmittelalter, Chur 1997.

Conradin von PLANTA

DORPAT, B.F.E VON

I. Das Bm. D. ist aus dem 1211 für die Esten gegründeten Bm. hervorgegangen, das seinen Sitz in Leal an der estländ. Westküste haben sollte. Nachdem der erste Amtsinhaber auf dän. Seite im Kampf gegen die Esten 1219 gefallen war, führte das polit. Kräfteverhältnis zu einer Teilung. Während unter dän. Einfluß in → Reval

ein eigenes Bm. seinen Sitz erhielt und auf Dauer Glied der dän. Kirchenprovinz Lund blieb, berief der → Rigae Bf. Albert seinen leibl. Bruder Hermann von Bekeshovede 1220 zum Bf. von Leal für den S und W Estlands. Doch auch für diesen Bereich wurden zwei Bm.er vorgesehen, wobei Bf. Albert von Riga wg. der schwedenden milit. Verhältnisse die westl. Landschaft Maritima (Wiek) sowie Ösel und die anderen vorgelagerten Inseln vorläufig behielt, ehe dort 1228 das Bm. → Ösel-Wiek eingerichtet wurde, während Bf. Hermann sich für die südl. und östl. Landschaften entschied. Nachdem dieser zunächst Odenpäh als Sitz ausersehen hatte, entschied er sich jedoch kurz darauf für D. am Embach. Da dies der endgültige Bischofssitz war, wurde D. mit päpstl. Genehmigung 1235 der Name des südöstl. estländ. Bm.s. Mit der Einrichtung der livländ.-preuß. Kirchenprovinz 1245 wurde D. dieser zugeordnet, der zuständige Ebf. saß seit 1253 in → Riga. Da die Eröberung Südestlands unter maßgeb. Beteiligung des Schwertbrüderordens erfolgt war, wurde 1224 wie für → Riga auch hier eine Landesteilung vorgenommen. Der Bf. erhielt als Landesherrschaft die zw. Embach, Würzsee und Peipussee gelegene Landschaft Ugaunia sowie nördl. anchl. Jogentagena, Sobolitz und einen Teil von Waiga, während die Ordensritter westl. bis zum Rigae Meerbusen die Landschaft Sackala, ferner Alempois, Nurmegunde, Mocha und einen Teil von Waiga als Landesherr in Besitz nehmen konnte. Ähnl. wie gegenüber dem Bf. von → Riga hatte der Ordensmeister auch dem Bf. von D. einen Treueid zu leisten, der ihn zum Kampf gegen die Heiden und zum Schutz des Bm.s verpflichtete. Diese Verpflichtung hatte auch der → Deutsche Orden zu übernehmen, als der Schwertbrüderorden diesem 1237 inkorporiert wurde. Unter Heiden waren nicht nur die zu missionierenden Esten gemeint, sondern auch benachbarte Völker, von denen die Litauer als aufsteigende Großmacht ständig gefährl. blieben. 1225 erlangte Bf. Hermann zusammen mit seinem Bruder, Bf. Albert von Riga, ksl. Rechtsschutz durch eine Lehnsurkunde Kg. → Heinrichs (VII.). Auch wenn das Bm. als Mark des Reichs bezeichnet wurde, entwickelte sich ebenso wenig wie für → Riga eine Belehungs-